

**Landkreis Nordwestmecklenburg- Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vom 11.11.2016**

Auf der Grundlage

- des § 27 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,

wird Folgendes angeordnet:

1. In einem Hausgeflügelbestand im Ortsteil Ivendorf der Hansestadt Lübeck wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5 festgestellt. Um diesen Ausbruchsbestand wird mit Wirkung vom 11.11.2016 ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind alle Orte/Ortsteile in der Gemeinde Selmsdorf, in der Gemeinde Dassow die Orte/Ortsteile Barendorf, Schwanebeck, Lütgenhof, Dassow, Kaltenhof, Vorwerk, Wilmstorf, Harkensee, Rosenhagen, Pötenitz, Johannstorf, Volkstorf, Wieschendorf, Benckendorf, Feldhusen, in der Gemeinde Lüdersdorf der Ort Palingen, in der Gemeinde Schönberg der Ort Kleinfeld.

2. Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

- das Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten,
- der Tierhalter hat dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel mitzuteilen,
- gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
- der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden darf, die Schutzkleidung ist nach dem Gebrauch abzulegen und zu reinigen und zu desinfizieren,
- gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden,
- die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten,
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
- gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 11.11.2016 öffentlich bekannt gemacht, geändert am 14.11.2016.